

Entscheidung NetzDG0912022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 26.10.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 03.11.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt die Tatbestände des § 86a StGB nicht und ist daher

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Beitrag. Dieser Beitrag enthält neben einem Lichtbild einen Textteil:

*„Bei Wahlen gibt es keine Zufälle. 🤖
#europawahl2019 🇪🇺 #kommunalwahl2019
#afd #grundgesetz #rechtstaat“*

[...]

Das Lichtbild selbst zeigt verschiedene Stimmzettelstapel für die - sofern dies der Tatsache entsprechen sollte - Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019. Deutlich werden dabei der Hilfsstapel des Wahlvorschlags 3 (SPD), sowie der Hilfsstapel des Wahlvorschlags 4 (AfD). Die jeweiligen Stapel sollen dabei „zweifelsfrei gültige Stimmen für Wahlvorschläge“ darstellen. Der Hilfsstapel des Wahlvorschlags 4 (AfD) ist mit einem „Post-it“ und der darauf gekennzeichneten Zahl „88“ verzeichnet.

Der/die Beschwerdeführer/in hat hierzu als Complaint wie folgt ausgeführt: "Sonnenbrillensmiley und die Zahl 88 in Kombination = Nazi-verherrlichend!".

Weitere Angaben sind nicht erfolgt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Äußerung des Nutzers ist nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

1. Tatbestand § 86a StGB

Danach macht sich strafbar, wer im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet. Kennzeichen sind gem. § 86 Abs. 2 StGB namentlich auch nichtkörperliche Grußformen.

Deutlich wird auf dem Post-it die Zahl „88“, die in nationalsozialistischen Kreisen jeweils für den 8. Buchstaben des Alphabets steht und eine Abkürzung für „Heil Hitler“ darstellen soll, welcher als Grußform in diesen Kreisen verwendet wird. Grundsätzlich ist diese Grußform vom Straftatbestand des § 86a StGB umfasst.

Der Verfasser kommentiert das Bild und deren gültige Stimmzahl von 88 für den Wahlvorschlag 4 (AfD) mit den Worten „Bei Wahlen gibt es keine Zufälle. 🗳️“ und u.a. dem Hashtag #afd.

Dabei macht der Verfasser für den Betrachter deutlich, dass es kein Zufall sein kann, dass die rechtspopulistische und rechtsextreme politische Partei „Alternative für Deutschland“, auf deren Hilfsstapel sich der Beitrag durch das verwendete Hashtag #afd beziehen dürfte, eine Stimmzahl von 88 bzw. die Parole „Heil Hitler“ erhalten hat.

Dies dürfte jedoch für eine Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen iSd. § 86a StGB nicht ausreichend sein.

Der Bundesgerichtshof betont, dass allein der Gebrauch der Zahlen als solche nicht für die Strafbarkeit des § 86a StGB ausreicht, sondern es müsse eine „symbolhafte Verwendung“ vorliegen (vgl. BGH, Urteil vom 13. August 2009, Az. StR 228/09). Unter Verwenden ist jeder Gebrauch zu verstehen, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht (BGH, Ur. v. 29.5.1970 - 3 StR 2/70 - BGHSt 23, 267, 268 f.; BGH, Beschl. v. 19.8.2014 - 3 StR 88/14). Vorliegend wird lediglich eine Tatsache wiedergegeben, nämlich die tatsächliche Stimmzahl von 88 für eine rechtspopulistische und rechtsextreme politische Partei. Durch die Bezugnahme wird

keine symbolhafte Verwendung der Parole „Heil Hitler“ deutlich. Es wird vielmehr deutlich, dass die Zahl 88 im direkten Zusammenhang der AfD stehen dürfte und dies kein Zufall sein kann.

Bei dem Beitrag bzw. der Äußerung, dass es bei Wahlen keine Zufälle gibt, handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 I GG unterfällt. Im Vordergrund steht nicht die symbolhafte Verwendung der Zahl 88 bzw. die Parole „Heil Hitler“.

Es wird auch keine direkte Verbindung zwischen dem „Sonnenbrillensmiley“ und dem Kennzeichen „88“ deutlich. Das Sonnenbrillensymbol steht vielmehr im direkten Zusammenhang mit der Meinungsäußerung, dass es bei Wahlen keine Zufälle gibt. Hieraus eine Nazi-Verherrlichung zu sehen geht zu weit. Allein betrachtet steht das Sonnenbrillensymbol für „Coolness und Lässigkeit“.

2. Andere Straftatbestände

Andere Straftatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG sind nicht ersichtlich.

III. Ergebnis

Der Inhalt ist daher nicht rechtswidrig.